

CFO aktuell

Zeitschrift für Finance & Controlling

Topstory

Big Data

Next Generation Financial Planning
Controlling und Business Analytics
Excel, Power Pivot, Power BI im Controlling
Risikomanagement und BI-Architektur

Accounting

Gestaltung von Dashboards mit Eye-Tracking-Analysen

Controlling

Innovationscontrolling: Herausforderungen und Konzepte

Management

Neuregelung des Untreuestraftatbestands

Cases

Three Lines of Defense im Risikomanagement
Prozesskostenrechnung im Fertigungsbereich

Interview

Walter Oblin/Klaus Hübner: Steuerreform und Strukturdefizite

Entwicklung des Untreuestraftatbestands in Österreich

Auswirkungen der Neuregelung für die Praxis

Norbert Wess



Dr. Norbert Wess, LL.M. MBL ist Rechtsanwalt in Wien und Mitherausgeber der Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF).

Kein Straftatbestand stand in den letzten Jahren derart in Diskussion wie jener der Untreue (§ 153 StGB). Mit 1. 1. 2016 (Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/112) wurde dieser nun einer nicht unwesentlichen Neuregelung unterzogen. Der nachstehende Beitrag legt die historische Entwicklung dieses Straftatbestands in Österreich samt Leitsätzen des OGH hierzu dar und analysiert, welche Auswirkungen die Neuregelung für die Praxis haben wird.

1. Entstehungsgeschichte des Untreuestraftatbestands in Österreich

Die älteren Kodifikationen zum österreichischen Strafrecht, also etwa das Josefinische Strafgesetzbuch (Josephina) 1787, das Strafgesetz 1803 (StG 1803), aber auch das Strafgesetz 1852 (StG 1852) in seiner ursprünglichen Fassung, hatten noch **keinen Untreuetatbestand** in ihrem Rechtsbestand vorgesehen. Ein solcher wurde erst durch die StG-Novelle 1931, BGBl 1931/365, eingefügt. Konkreter Anlass hierfür war die Erschütterung des Vertrauens in die österreichischen Geldinstitute durch das dubiose Verhalten eines Bankiers, der auf Kosten seiner Kommittenten gewagte Spekulationen mit Wertpapieren durchgeführt und nicht nur diesen, sondern auch der österreichischen Gesamtwirtschaft schweren Schaden zugefügt hatte. Da dieser gesellschaftliche Treuebruch weder als Betrug noch als Veruntreuung strafbar war, wurde der im deutsch-österreichischen StG-Entwurf 1927 entwickelte Tatbestand der Untreue als „*Lex Ehrenfest*“ – im Übrigen auch noch rückwirkend (!) – in Kraft gesetzt.¹

Der Untreuestraftatbestand in § 205c StG 1945² fand sohin erst im Jahr 1931 Eingang in den Rechtsbestand des österreichischen Strafrechts.³

Diese historische Entwicklung erscheint nicht unwesentlich, da sie zeigt, dass der Untreuestraftatbestand, quasi von „außen“ und jedenfalls anlassbezogen, in ein ansonsten in sich schon über viele Jahrhunderte gewachsene Strafrechtskodifikation hinzugestoßen ist. Das mag letztendlich der Grund dafür sein, warum dieser in der Praxis so viele Probleme und bei den Betroffenen auch Unbehagen bereitet.

2. Missbrauchstheorie

§ 205c StGB 1945 (und ihm folgend § 153 StGB) ging zwar auf deutsche und schweizerische Vorbilder zurück, übernahm aber nicht deren „Treubruchstheorie“, der zufolge schon jede Verletzung der jemandem (nicht unbedingt rechtlichen, sondern bereits nach der Verkehrsanschauung) obliegenden Pflicht, das Vermögen eines anderen nach Kräften vor Schaden zu bewahren und es zu ver-

mehren, mit Strafe bedroht, sondern verschrieb sich vielmehr der „**Missbrauchstheorie**“, wonach der Inhaber einer nach außen gewährten Verfügungsmacht sich bewusst über die im Innenverhältnis gezogenen Schranken hinwegsetzt, dh im Rahmen des durch seine Vertretungsmacht bestehenden rechtlichen Könnens **gegen sein rechtliches Dürfen verstößt**.

Wie bei einem öffentlichen Amt, dessen Träger zur uneingeschränkten Wahrung der Interessen verpflichtet ist, die mit dem Imperium verbunden sind, sollte sich auch der untreue Machthaber einer Art zivilrechtlichen Amtsmissbrauch schuldig machen.⁴

Bereits im Jahr 1976 ließ sich der OGH zu folgendem Zitat hinreißen: „Damit sind die Strafbedingungen gegen Untreue zum wirksamsten und besonders in jüngster [sic!] Zeit höchst aktuellen Instrument im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität und vor allem gegen die Wirtschaftskorruption geworden; denn mit ihnen kann unter Umständen jedes den Interessen des Vertretenen abträgliche Verhalten des Machthabers erfasst werden.“⁵ Diese Ausführungen des OGH erscheinen – aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde – aktueller denn je.

3. Die (noch) in Kraft stehende Bestimmung des § 153 StGB

Die derzeit noch bis 31. 12. 2015 in Kraft stehende Bestimmung weist folgende Tatbestandsmerkmale auf:

- Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen (Gesetz, behördlicher Auftrag oder Rechtsgeschäft);
- wissentlicher Missbrauch dieser Befugnis;
- dadurch Eintritt eines Vermögensnachteils beim Befugnisgeber;
- der Täter hält diesen Vermögensnachteil für möglich und findet sich damit ab.

Die Rechtsfolge beträgt bei einem Schaden unter 3.000 € bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe, bei einem Schaden zwischen 3.000 € und EUR 50.000 € bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe und bei einem über 50.000 € liegenden Schaden ein bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Gerade der **Strafrahmen** ist in der jüngeren Vergangenheit immer wieder scharf in Diskussion geraten. In der Tat erscheint ein Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe sehr hoch, wenn man bedenkt, dass der präsumtive Täter selbst in keiner Weise persönlich bereichert sein muss. In Deutschland (§ 266 dStGB) wird das Delikt der Untreue zB lediglich mit einer maximalen Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder überhaupt nur mit Geldstrafe sanktioniert.

4. Rechtssätze des OGH zu § 153 StGB

Die Entscheidungen des OGH zu § 153 StGB sind über die Jahre mannigfaltig und kasuistisch. Dennoch haben sich einige Leitsätze herausgebildet, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen, um ein besseres Gefühl für die Rechtsprechung des OGH zur Untreue zu bekommen:

- „Untreue schützt das Vermögen. Es gilt der **wirtschaftliche Vermögensbegriff**. Die Strafbestimmung zielt auf Verhaltensweisen ab, durch die der Inhaber einer nach außen wirksam gewährten Verfügungsmacht sich bewusst über die im Innenverhältnis gezogenen Schranken hinwegsetzt und demgemäß im Rahmen des durch seine Machthaberposition bestehenden rechtlichen Könnens gegen sein rechtliches Dürfen verstößt.“⁶
- „Missbrauch liegt vor, wenn sich der Täter nach außen im Rahmen der Befugnis handelnd **über Begrenzungen im Innenverhältnis hinwegsetzt**. Maßstab für die Zulässigkeit der Befugnisausübung ist die Ausgestaltung des Innenverhältnisses. Insoweit ist, wie schon aus §§ 1009, 1013 ABGB hervorgeht, jeder Machthaber grundsätzlich verpflichtet, seinem Machtgeber den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen.“⁷
- „Der Missbrauch kann auch durch **Unterlassung** begangen werden, weil die Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, auch durch Nichtvornahme eines rechtlich gebotenen Tuns ausgeübt, somit gebraucht und solcherart auch missbraucht werden kann, indem der Machthaber es pflichtwidrig unterlässt, mit der gebotenen rechtsgestaltenden Kraft die Vermögenslage des Machtgebers zu verbessern.“⁸
- „Bei bestimmten Vermögensverfügungen, deren direkter ökonomischer Nutzen zweifelhaft sein kann, wie Sponsoring, Parteipenden, Mäzenatentum, Geschenken, Repräsentation usw, hat der Befugnisträger die Leistungsfähigkeit, Zielsetzungen und Bedürfnisse des Machtgebers sowie die Gepflogenheiten des seriösen Geschäftslebens zu berücksichtigen.⁹ Beim Fehlen einer das Innenverhältnis determinierenden Richtlinie des Machtgebers ist ein solcher Aufwand jedenfalls dann missbräuchlich, wenn er die **Verkehrsadäquanz** übersteigt.“¹⁰
- „Der **Vermögensnachteil** muss nicht dauernd, sondern kann auch nur **vorübergehend** sein.“¹¹
- „Der zugefügte Vermögensnachteil kann aus Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven oder aus **Gewinnentgang** bestehen.“¹²
- „Bei einer **zu Lasten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung** begangenen Untreue ist nicht der mittelbare Schaden der Gesellschafter, sondern der **unmittelbare Nachteil der Gesellschaft maßgebend**. Ist der Täter

allerdings Geschäftsführer und zugleich einziger Gesellschafter, dann ist bei wirtschaftlicher Betrachtung durch die Schädigung der Gesellschaft ein Schaden bei einem „anderen“ nicht eingetreten.“¹³

- „Für die Schadensberechnung gilt – wie beim Betrug – der Grundsatz der **Gesamt-saldierung und Schadenskompensation iS eines Ausgleichs unmittelbarer Vor- und Nachteile** des Geschäfts. Aufrechenbarkeit besteht demnach nur hinsichtlich eines durch die Missbrauchshandlung gleichzeitig mit dem Vermögensnachteil entstehenden Vermögensvorteils, etwa in Form einer im wohlverstandenen Interesse des Machtgebers liegenden Gegenleistung. Ein die gesamte Geschäftsführung umfassender Vorteilsausgleich findet nicht statt.“¹⁴
- „Aus einer Geschäftsführungsverpflichtung, die dem Berechtigten den größtmöglichen Nutzen bringen soll, folgt auch die Obliegenheit, **Fremdgelder zinsmäßig optimal zu veranlagern**.“¹⁵
- „**Gegenforderungen** des Befugnisträgers gegen den Machtgeber **schließen eine Strafbarkeit wegen Untreue nicht aus**.“¹⁶
- „Bei Missbrauch einer Befugnis zur Kreditvergabe hängt der Vermögensvorteil von der **Einbringlichkeit der Rückforderung im Zeitpunkt der Kreditschuldentstehung** ab. Bonität des Schuldners lässt keinen Schaden entstehen, wogegen wirtschaftliche Unvertretbarkeit der Kreditzuzahlung zu einem Nachteil in Höhe der Kreditsumme führt, selbst wenn Rückzahlungen erfolgen, die dann den Charakter bloß nachträglicher Schadensminderung haben.“¹⁷

Diese Leitsätze des OGH zeigen eindrucksvoll auf, in welchem breiten Anwendungsbereich untreue-relevante Sachverhalte verwirklicht werden können. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden in der Praxis wiederholt Stimmen laut, die eine legislative Einschränkung des Untreuestrafatbestands, und eben nicht nur eine (ohnehin bereits seit Langem auf breitem Konsens beschlossene) Erhöhung der Wertgrenzen, gefordert haben.¹⁸

5. Die Neuregelung ab 1. 1. 2016

Wie bereits mehrfach erwähnt, tritt nun **mit 1. 1. 2016 eine Neuregelung des § 153 StGB** in Kraft.¹⁹

5.1. Änderung der Wertgrenzen und Auswirkungen auf bereits anhängige (Ermittlungs-) Verfahren

Wie zu erwarten war, findet eine **Erhöhung der Wertgrenzen** statt. Die Strafraumen als solches bleiben aber gleich. Die erste Qualifikation (hin zu einem Strafraumen bis zu drei Jahren) ist in Zukunft erst bei einem 5.000 € (bisher 3.000 €) übersteigenden Schaden erfüllt. Die zweite Qualifikation (hin zu einem Strafraumen von einem bis zu zehn Jahren) ist in Zukunft erst bei einem 300.000 € (bisher 50.000 €) übersteigenden Scha-

Missbrauch liegt vor, wenn sich der Täter nach außen im Rahmen der Befugnis handelnd über Begrenzungen im Innenverhältnis hinwegsetzt.

Bei einer zu Lasten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung begangenen Untreue ist nicht der mittelbare Schaden der Gesellschafter, sondern der unmittelbare Nachteil der Gesellschaft maßgebend.

Nunmehr wird bei der Untreue auf einen „Vermögensschaden“ und nicht mehr – wie bisher – auf einen „Vermögensnachteil“ abgestellt.

den erfüllt. Im Ministerialentwurf²⁰ war noch eine Änderung der zweiten Wertqualifikation von (bisher) 50.000 € auf 500.000 € vorgesehen gewesen.

Ganz generell erscheint bemerkenswert, dass der Ministerialentwurf ansonsten keinerlei legislativen Veränderungen am Untreuetatbestand vornehmen wollte. Das deckt sich im Übrigen auch mit der (vorab) tätigen StGB-Reformkommission (unter der Leitung von Univ.-Prof Dr. *Helmut Fuchs*), die sich ebenfalls auf keinerlei legislativen (also inhaltlichen) Veränderungen verständigen konnte, sondern ebenfalls nur eine Anpassung der Wertgrenzen anregte.

Allein die Änderung der Wertgrenzen hätte, für sich allein betrachtet, aber durchaus beträchtliche Auswirkungen für bereits anhängige Ermittlungsverfahren oder aber auch bereits in erster Instanz entschiedene (aber noch nicht rechtskräftige) Hauptverfahren mit sich gebracht. Am jeweiligen Strafraumen orientieren sich nämlich wiederum gemäß § 57 StGB die **Verjährungsfristen**. So beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, hingegen nur fünf Jahre, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist (§ 57 Abs 3 StGB). Bereits anhängige Strafverfahren, bei denen ein Untreueverdacht von zB 250.000 € im Raum steht, sind daher nach der neuen Rechtslage bereits fünf Jahre nach Ereignis des Vorfalls verjährt. Wenn jetzt zB die strafrechtlichen Ermittlungen für einen solchen Sachverhalt, der sich im Juli 2008 ereignet hat, erst nach Juli 2013 aufgenommen worden sind, wären diese nach der neuen Rechtslage bereits verjährt, und man müsste quasi – rückblickend betrachtet – die bisherigen Ermittlungsergebnisse (bzw sogar das erstinstanzliche Urteil) negieren.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung in Art 12 BGBl I 2015/112 vorgesehen. In dessen § 2 ist normiert, dass „für Taten, deretwegen am 31. 12. 2015 bereits ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, die Verjährungsfrist nach der an diesem Tag geltenden Strafdrohung zu berechnen ist“. Im Ergebnis bedeutet diese Übergangsregelung daher, dass **derartige Fälle nicht** – quasi rückwirkend – **als verjährt gelten**, dessen ungeachtet aber in den Genuss der milderen Strafbemessung gelangen. Aufgrund letzteren Umstands scheint diese Übergangsregelung auch verfassungskonform formuliert, da sie eben nicht gegen den strafrechtlichen Grundsatz des Günstigkeitsprinzips verstößt, sondern eben nur bereits anhängige Verfahren nicht rückwirkend als verjährt erachtet.

5.2. Der Initiativantrag vom 23. 4. 2015

Wenngleich der Ministerialentwurf ansonsten keinen weiteren inhaltlichen Anpassungsbedarf vorsah, flammte kurz vor dem finalen Entscheidungsprozess im Nationalrat nochmals eine heftige Diskussion zu § 153 StGB auf. Die Abgeordneten Mag. *Michaela Steinacker*, Dr. *Johannes Jarolim*, Dr. *Georg Vetter* sowie weitere namentlich nicht

genannte Personen brachten einen Initiativantrag²¹ ein, der weiter reichende, also auch inhaltliche Veränderungen vorschlug:

- Untreue** soll nunmehr begehen, wer seine
- Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen,²²
 - wissentlich missbraucht und
 - dadurch den anderen am Vermögen schädigt.²³

In einem neuen Absatz 2 wurde vorgeschlagen, den **Befugnismissbrauch** wie folgt näher zu definieren: „Seine Befugnis missbraucht, wer **in unvertretbarer Weise** gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Ein Missbrauch liegt nicht vor, wenn der Machtgeber oder der wirtschaftlich Berechtigte der Vertretungshandlung zugestimmt hat.“²⁴

In einem neuen Absatz 3 (der den früheren Absatz 2, also die Qualifikation beim Strafraumen normiert) wurden wiederum die neuen Werte des Ministerialentwurfes bezüglich der Wertgrenzen (also 5.000 € und 500.000 €) vorgeschlagen, wobei man sich diesbezüglich dann letztendlich im Plenum des Nationalrats lediglich auf eine Obergrenze von 300.000 € verständigen konnte.

Schließlich schlägt der Initiativantrag auch noch vor, die sogenannte **Business-Judgment-Rule** im AktG sowie im GmbHG²⁵ festzuhalten. Gleichlautend wird vorgeschlagen zu normieren, dass ein Vorstandsmitglied bzw ein Geschäftsführer **„jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers [handelt], wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“**. Das Wort „jedenfalls“ soll – so die Erläuterungen zum Initiativantrag – im Übrigen zum Ausdruck bringen, dass Umkehrschlüsse unzulässig sind. Auch wenn die Voraussetzungen der Business Judgment Rule nicht erfüllt sind, muss kein Sorgfaltsverstoß vorliegen. Die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Handelns wäre dann aber gesondert zu prüfen, weil der „Safe-Harbor“-Effekt der Regel entfällt.

5.3. Die Neuregelung der Tatbestandsvoraussetzungen

Der Nationalrat hat letztendlich den Initiativantrag im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, BGBl I 2015/112, großteils übernommen. Die ausdrückliche Normierung in dem neu gefassten § 153 Abs 2 StGB, wonach ein Missbrauch dann nicht vorliegen kann, wenn der Machtgeber oder der wirtschaftlich Berechtigte der Vertretungshandlung zugestimmt hat, wurde jedoch nicht beschlossen.²⁶ Sehr wohl übernommen wurden aber das nunmehrige Abstellen auf einen **„Vermögensschaden“** und nicht mehr – wie bisher – auf einen **„Vermögensnachteil“** und die ausdrückliche Normierung der Business-Judgment-Rule im AktG und GmbHG.

6. Fazit und Ausblick

Was bedeutet nun all das für die zukünftige Praxis der Strafgerichte? Der nüchterne Befund lautet wohl: nicht viel. Die Business-Judgment-Rule stellt in Wahrheit nur eine Klarstellung dar, an der sich die Strafgerichte schon bisher zu orientieren hatten. Die Neuformulierung des „Vermögensschadens“ (und nicht mehr – wie bisher – der „Vermögensnachteil“) wird ebenfalls nur in den wenigsten Fällen eine Straffreiheit, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, liefern. Selbst die Autoren im Initiativantrag halten nämlich diesbezüglich fest, dass auch in Hinkunft in der Bewilligung einer Kreditgewährung durch den Filialleiter an seinen insolventen Bekannten im Bewusstsein von dessen Zahlungsunfähigkeit bereits mit dessen Hingabe in der unbesicherten Auszahlung des Kredits in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Totalverlust des Gesamtbetrags vorliege. Ist der Kreditnehmer – so die Erläuterungen zum Initiativantrag – hingegen bei Kreditgewährung und Auszahlung bloß insolvenzgefährdet, so liegt in der Ausreichung der Kreditvaluta, ungeachtet der gefährdeten Rückzahlung, noch kein Schaden des Machtgebers. In diesem kleinen Bereich könnte sich daher allenfalls in der Zukunft eine etwas differenziertere Judikaturlinie entwickeln.²⁷ Allenfalls könnte der neu formulierte § 153 Abs 2 StGB eine gewisse Entschärfung der Strafbarkeit bewirken.²⁸ Die oben dargestellten Leitsätze des OGH zum Untreuetatbestand erscheinen jedenfalls nach wie vor im höchsten Maße beachtenswert.

Anmerkungen

- ¹ Diese rückwirkende Inkraftsetzung hat in Österreich für heftige Kritik gesorgt, im Übrigen scheiterte daran auch die von Österreich begehrte Auslieferung des Spekulanten aus Portugal; vgl zu alledem näher etwa *Liebscher* in Wiener Kommentar zum StGB¹, § 153 mwN, *Lewis*, Verfassung und Strafrecht (1993), insb 96 und 139 ebenfalls mwN.
- ² Im Jahr 1945 erfolgte – lediglich – eine neuerliche Kundmachung des Strafgesetzes 1852 (StG 1945).
- ³ Die Nachfolgestimmung in § 153 StGB idGF (bis 31. 12. 2015) ist im Übrigen nahezu wortident mit § 205c StG 1945.
- ⁴ *Liebscher* in WK StGB¹, § 153 mwN.
- ⁵ OGH 1. 6. 1976, 13 Os 13/76, ÖJZ LSK 1976/250; darauf hinweisend *Liebscher* in WK StGB¹, § 153.
- ⁶ *Kirchbacher/Presslauer* in WK StGB², § 153 Rz 1.
- ⁷ OGH 20. 11. 1985, 10 Os 211/84, SSt 56/88; *Kirchbacher/Presslauer* in WK StGB², § 153 Rz 28.
- ⁸ OGH 17. 5. 1983, 12 Os 121/82, SSt 54/42; *Kirchbacher/Presslauer* in WK StGB², § 153 Rz 30.
- ⁹ *Kirchbacher/Presslauer* in WK StGB², § 153 Rz 35.
- ¹⁰ *Kienapfel/Schmoller*, Studienbuch Strafrecht, Besonderer Teil II, § 153 Rz 79.
- ¹¹ *Kirchbacher/Presslauer* in WK StGB², § 153 Rz 36.
- ¹² *Kirchbacher/Presslauer* in WK StGB², § 153 Rz 36.
- ¹³ OGH 27. 7. 1982, 10 Os 170/80, SSt 53/45; *Kirchbacher/Presslauer* in WK StGB², § 153 Rz 37, diese Sonderkonstellation erachtet der OGH aber – wie er insb in der (im

Übrigen heftig kritisierten) *Libro*-Entscheidung (OGH 30. 1. 2014, 12 Os 117/12s, 12 Os 118/12p) ausdrücklich festgestellt hat – nur beim Alleingeschäftsführer einer GmbH als gegeben.

- ¹⁴ *Kirchbacher/Presslauer* in WK StGB², § 153 Rz 39; hier ist darauf hinzuweisen, dass in der Rechtsprechung des OGH die Begriffe „unmittelbar“ und „gleichzeitig“ denkbar eng ausgelegt werden. Eine Aufrechnung von Verlusten und Erträgen über einen längeren Zeitraum ist so gut wie immer ausgeschlossen.
- ¹⁵ OGH 27. 11. 1980, 13 Os 142/80, SSt 51/52; *Kirchbacher/Presslauer* in WK StGB², § 153 Rz 38a.
- ¹⁶ SSt 61/118.
- ¹⁷ OGH 10. 12. 1996, 11 Os 106/96; selbst die vollständige und zeitgerechte Rückführung des Kredits kann sohin eine vollendete (!) Untreue darstellen, wenn im Zeitpunkt der Kreditvergabe dieser missbräuchlich (zB aufgrund fehlender Bonität) vergeben worden ist.
- ¹⁸ Anlass für diese breite Diskussion – auch in der Öffentlichkeit – bildeten vor allem die Entscheidungen des OGH zu *Styrian Spirits* (OGH 29. 10. 2013, 11 Os 101/13g, 11 Os 139/13w) sowie zur *Libro AG* (OGH 30. 1. 2014, 12 Os 117/12s, 12 Os 118/12p). Vgl basierend darauf zB die Diskussion im Budgetsaal des Parlaments vom 22. 1. 2014, die auch in Buchform (*Jarolim* [Hrsg], § 153 StGB/Untreue, Eine Herausforderung für die Unternehmensführung?, Dialog im Parlament Band 6) nachgelesen werden kann. Eigene Handbücher beschäftigen sich einzig und allein mit dem Untreuetatbestand, so zB *Hinterhofer* (Hrsg), Praxishandbuch Untreue (2015).
- ¹⁹ Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/112.
- ²⁰ 98/ME 25. GP.
- ²¹ 1110/A 25. GP.
- ²² Anmerkung: Diese Wortfolge sollte daher gleich bleiben, es sollte nur mehr nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden, weil sachlich verzichtbar, dass sich diese Befugnis auf Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft gründet.
- ²³ Diese Formulierung ist neu und orientiert sich an den sonstigen Vermögensdelikten wie zB Betrug und ersetzt die bisherige Formulierung des „Vermögensnachteils“; sie soll – so die Erläuterungen zum Initiativantrag – bloße Vermögensgefährdungen noch nicht unter Strafe stellen.
- ²⁴ Gerade der zweite Satz in dieser vorgeschlagenen Neuregelung stellte sich mehr oder weniger unverblümt gegen die aktuelle *Libro*-Rechtsprechung des OGH (OGH 30. 1. 2014, 12 Os 117/12s, 12 Os 118/12p), die in der Lehre – allerdings bereits auf der bestehenden Regelung des § 153 StGB – auf starke Kritik gestoßen ist (vgl zB dazu *Bollenberger/Wess*, Libro-Straferkenntnis: Untreue und Gesellschaftsrecht, RdW 2014/273, 274; *Kalss*, Gesellschaftsrechtliche Anmerkungen zur Libro-Entscheidung, *ecolex* 2014, 496; *Lewis/Huber*, Untreue zulasten einer Kapitalgesellschaft trotz Gesellschafterzustimmung? RdW 2014/627, 567; *Fuchs*, Das Libro-Urteil des OGH: Analyse und Implikationen, in *Lewis* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 14 (2014) 9 ff.
- ²⁵ In enger – wenngleich nicht wortwörtlicher – Übernahme des § 93 dAktG.
- ²⁶ So gesehen waren auch Presseaussendungen von diversen Oppositionsparteien unmittelbar nach Beschlussfassung im Nationalrat verwirrend, wonach mit der nunmehrigen Neuregelung eine „*Lex Meinl*“ beschlossen worden wäre, die zu einer strafrechtlichen Immunität einzelner Beschuldigter führen würde.
- ²⁷ Wenngleich *Kirchbacher* (Senatspräsident des 13. Senats des OGH), Eine Herausforderung für die Unternehmensführung? in *Jarolim*, § 153 StGB/Untreue, 29, festhält, dass er auch unter Verweis auf die sonstige Literatur keinen Unterschied zwischen „Vermögensnachteil“ einerseits und „Schaden“ andererseits zu erkennen vermag.
- ²⁸ Eine genaue Untersuchung dazu erfolgt in der nächsten ZWF (Ausgabe 6/2015).

CFO aktuell- QUARTALSABO

SPAREN SIE 20 PROZENT



*Inklusive
3 Monate Gratiszugang
zu einer Lindeonline-
Bibliothek Ihrer Wahl*



BESTELLEN SIE JETZT IHR QUARTALSABO

Ja, ich bestelle Exemplare

CFO aktuell-Quartalsabo 2015 inkl. Onlinezugang und App

(9. Jahrgang 2015, Heft 5+6)

EUR 26,-

Jahresabo 2015 EUR 130,-

Inklusive einer Lindeonline-Bibliothek Ihrer Wahl (bitte ankreuzen)

- Bibliothek Rechnungswesen Professionell**
 Bibliothek Rechnungswesen Gesamt

3 Monate gratis!
3 Monate gratis!
(endet automatisch)

Gilt nur für Neuabonnements. Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma _____

Kundennummer _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon (Fax) _____

Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift _____

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53



Die App können Sie hier auf Ihr Gerät
(iPhone, iPad oder iPod) laden

www.lindeverlag.at • office@lindeverlag.at • Fax: 01/24 630-53

Linde